

Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2019

Nr. 2019/570

Rickenbach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung "Mühlegasse" zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

1.1 Generelle Wasserversorgungsplanung

- Teil-GWP Mühlegasse, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 2262GWP-01A, 04.01.2019
- Technischer Bericht, 2262GWP, Frey und Gnehm Ingenieure AG, 04.01.2019.

2. Erwägungen

2.1 Die Gemeinde Rickenbach bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 14. Januar 2019 den Beschluss der Planung unter Vorbehalt all-fälliger Einsprachen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. Januar 2019 bis am 22. Februar 2019. Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Die Planung gilt somit als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Gemeinde Rickenbach zur Erschliessung des Gebietes "Mühlegasse" wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

- 3.4 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 623.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
		<u>Fr.</u>	<u>623.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 0332.093.06), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80052 und 4250015 / 45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach, mit 1 gen. Plandossier (folgt später),
mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Frey+Gnehm Ingenieure AG, Leberngasse 1, Postfach, 4601 Olten, mit 1 gen. Plandossier (folgt
später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik "Regie-
rungsrat": "Gemeinde Rickenbach: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasser-
versorgungsplanung "Mühlegasse".")